

## 1. Allgemeines

- 1.1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung unmissverständlich und schriftlich zu.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

## 2. Angebote und Bestellungen

- 2.1. Die Angebote müssen der Anfrage des Auftraggebers entsprechen; Alternativen sind erwünscht. Angebote, Ausarbeitungen von Projekten und Vor-Ort-Besuche sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.3. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen -einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen- bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.4. Nicht in der Bestellung enthaltene Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderleistungen behält sich der Auftraggeber vor.
- 2.5. Jede Bestellung oder jeder Auftrag ist dem Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang beim Auftragnehmer, schriftlich, unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums sowie der genauen Lieferzeit und der Preise zu bestätigen.
- 2.6. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen bzw. Sanktionen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

## 3. Preise

Die Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

## 4. Verpackung, Versand und Lagerung

- 4.1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklausel „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gilt nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch steht. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
- 4.2. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer

bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.

- 4.3. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Dabei ist eine umweltbewusste und wiederverwertbare Verpackung zu bevorzugen. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Der Versand hat nach Weisung des Auftraggebers zu erfolgen. Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Auftrags-Nr., Anlieferstelle und ggf. Name des Empfängers) anzugeben.
- 4.5. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Gesetze und Verordnungen, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Verpackung und Transport, eingehalten werden.
- 4.8. Die Versandanzeige ist noch am Versandtag an die vom Auftraggeber genannte E-Mail Adresse zu senden und muss u. a. Brutto- und Nettogewicht enthalten; Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.
- ## 5. Liefer-/Leistungsumfang
- 5.1. Zum Liefer-/Leistungsumfang gehört u.a., dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen, für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat alle Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster erforderlich sind.
- 5.3. Der Auftraggeber hat die unbeschränkte Befugnis, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- 5.4. Soll vom vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
- 5.5. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/Mehrleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

## 6. Fristen und Termine

- 6.1.** Vereinbarte Termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Die für die Lieferung/Leistung vereinbarten Zwischentermine sind verbindlich. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung einen Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.
- 6.2.** Werden vereinbarte Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Falle eines Lieferverzuges liegt die Entscheidung zur Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung beim Auftraggeber. Unberührt von der Annahme bei verspäteter Lieferung/Leistung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Ersatz eines durch den Verzug entstandenen Schadens. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.3.** Eine ohne Zustimmung des Auftraggebers vor den Terminen vorgenommene Lieferung oder durchgeführte Leistung kann vom Auftraggeber bis zur Fälligkeit zurückgewiesen werden.
- 6.4.** Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
- 6.5.** Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
- 6.6.** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

## 7. Ausführung, Unterlieferanten und Abtretung

- 7.1.** Der Auftragnehmer ist nur nach ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 7.2.** Der Auftragnehmer hat seinen Unterlieferanten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
- 7.3.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu benennen.
- 7.4.** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers, seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder sie von Dritten einziehen zu lassen.

## 8. Rücktritt

- 8.1.** Verzögert sich die Lieferung und/oder Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere Kriegszustand, Explosionen, Feuer, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, extreme Wetterbedingungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Rohstoffmangel oder andere vergleichbare Umstände, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der

Erklärung zu setzen, dass er die Annahme der Lieferungen und/oder Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.2.** Der Auftraggeber ist auch zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt.
- 8.3.** Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzungen, vom Vertrag zurückzutreten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungsterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können, zu verstehen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Bestellgegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

## 9. Vertragsstrafe

- 9.1.** Bei verschuldetem Verzug und bei sonstiger mangelhafter Erfüllung zahlt der Auftragnehmer jeweils eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Bestellschreibens.
- 9.2.** Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des dem Auftraggebers entstandenen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens nicht aufgehoben. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch nach Annahme der Erfüllung innerhalb angemessener Frist wirksam verlangen, ohne das Recht dazu bei der Annahme vorzubehalten.

## 10. Versicherung und Haftung

- 10.1.** Der Auftragnehmer muss einen Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von Euro 1,0 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten.
- 10.2.** Der Auftragnehmer muss die Versicherung sowie die Prämienzahlung dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.3.** Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4.** Die Haftung des Auftragnehmers ist nach Grund und Höhe nicht auf die Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt.

## 11. Sachmängelhaftung

- 11.1.** Sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen der Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

**11.2.** Die Lieferungen und/oder Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen, am Erfüllungsort und in dem Land, in dem sich die Anlage, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sind, geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

**11.3.** Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Liefer- und/oder Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

**11.4.** Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

**11.5.** Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

**11.6.** Für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Auftragnehmer die entsprechenden Teile aus allen anderen Gründen als aus Kulanz gegenüber dem Auftraggeber austauscht/nachbessert. Sollen Teile aus Kulanz ausgetauscht/ausgebessert werden, so muss dies schriftlich vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber benannt werden.

**11.7.** Offene Mängel werden vom Auftraggeber unverzüglich nach der Ablieferung der Ware gerügt. War ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar und zeigt sich dieser erst später (versteckter Mangel), so erfolgt die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung. Die Verjährungsfrist für die gesamte Lieferung und/oder Leistung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder der Anlagenteil, für welchen die Lieferungen und/oder Leistungen erbracht wurden, infolge von Mängeln, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, stillgesetzt wird.

**11.8.** Alle, innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung am Endverbleibsort so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten, Verzollung) trägt der Auftragnehmer. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen.

**11.9.** Liegt ein durch den Auftragnehmer verschuldeter Mangel vor, umfasst die Behebung von Mängeln auch die Behebung der Ursachen des Mangels. Alle für die Auffindung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.

**11.10.** Kommt der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt. Bei Gefahr für Leib und Leben, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder, wenn es sich lediglich um kleinere Mängel handelt, hat der Auftraggeber das oben beschriebene Ersatzvornahmerecht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Verzuges nicht vorliegen.

Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

## **12. Rechtsmängel und Schutzrechte**

**12.1.** Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen und deren Verwertung durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzen und etwaige Ansprüche Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte gegen den Auftraggeber nicht wirksam erhoben werden.

**12.2.** Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

**12.3.** Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, hat der Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf sein Verschulden, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

## **13. Rechnungen, Zahlung und Aufrechnung**

**13.1.** Die Zahlung erfolgt nach Rechnungserhalt und erbrachter Lieferung/Leistung innerhalb von:

- 14 Tagen, abzüglich 3% Skonto
- 30 Tagen, netto

**13.2.** Leistungsrechnungen müssen entsprechende Leistungsnachweise beigelegt werden.

**13.3.** Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

**13.4.** Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß §14 UStG; mit der Ausnahme, dass Rechnungen grundsätzlich im Original einzureichen sind. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail oder Telefax kann nicht als Originalbeleg anerkannt werden. Die Rechnung hat die Bestell- und Auftragsnummer mit der entsprechenden Projektbezeichnung auszuweisen. Zusätzlich ist ein vom Auftraggeber unterzeichneter Lieferschein oder ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll einzureichen.

**13.5.** Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung durch den Auftragnehmer als beim Auftraggeber eingegangen.

**13.6.** Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung.

**13.7.** Falls an den Lieferungen und/oder Leistungen Mängel festzustellen sind, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Rechnung bis zur Beseitigung der Mängel zurückzuhalten, und zwar ohne den Verlust von vereinbarten Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

**13.8.** Der Auftraggeber ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

**13.9.** Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**13.10.** Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Verrechnungsscheck.

## **14. Geheimhaltung und Eigentum**

**14.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die vom Auftraggeber geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben sein Eigentum, sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

**14.2.** Hat der Auftraggeber eine Geheimhaltungsvereinbarung zusätzlich in den Vertrag eingebracht, so sind die darin enthaltenen Regelungen bindend und gelten ergänzend zum mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag und den Einkaufsbedingungen.

**14.3.** Werden Gegenstände (z.B. Werkstücke) für den Auftraggeber gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung sein Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**14.4.** Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht mit der Geschäftsverbindung werben. Jegliche Form von Werbung in Wort, Schrift und Ton, mit Bildern, Logos oder in sonstiger Art gegenüber Dritten wird untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber rechtliche Schritte vor.

## **15. Qualität und Dokumentation**

**15.1.** Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

**15.2.** Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

**15.3.** Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die technische Dokumentation, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige, für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen.

**15.4.** Soweit Behörden, die für die Produktsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen vom Auftraggeber verlangen, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

## **16. Eigentumsvorbehalt**

Sofern der Auftraggeber Teile beistellt, behält er sein Eigentum daran. Verarbeitung und Umbildung werden vom

Auftragnehmer für ihn vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder der Vermischung erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

## **17. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers, schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen nach Erfüllung der vertragsgemäßen Vorbedingungen. Erst am Tag der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Abnahme gilt die vertragliche Leistung des Auftragnehmers, ausgenommen Gewährleistung, als erfüllt.

## **18. Teilweise Unwirksamkeit**

**18.1.** Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

**18.2.** Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## **19. Datenschutz**

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

## **20. Erfüllungsort, Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**20.1.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

**20.2.** Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz sowie sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

**20.3.** Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers oder, nach Wahl des Auftraggebers, der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

**20.4.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Die Integration von Qualitäts-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie des Umweltmanagements basiert bei der AMR-Engineering GmbH auf den Normen ISO 9001, OHSAS 18001 sowie ISO 14001.

Die Unternehmenspolitik der AMR-Engineering GmbH kann unter <https://www.amr.de/unternehmenspolitik> abgerufen werden.